

Motion Fraktion SVP (Erich Hess): Liegenschaftssteuer abschaffen!

Die Liegenschaftssteuer ist ein alter Zopf. Heute werden alle Kosten, welche durch eine Liegenschaft entstehen, verursachergerecht mittels Gebühren abgegolten. So namentlich Wasser, Abwasser, Strom oder Kehricht. Nach der Annahmen einer kantonalen Initiative des Hauseigentümergeverbandes Luzern gibt es die Liegenschaftssteuer nur noch in elf Kantonen – darunter im Kanton Bern. Im Kanton Bern ist es jedoch den Gemeinden überlassen, diese Steuer zu erheben. Die Stadt Bern erhebt auf dem amtlichen Wert Ihres Grundstücks eine Liegenschaftssteuer von zurzeit 1,5 ‰.

Die Liegenschaftssteuer verursacht für Hauseigentümer wie auch für Mieter unnötige Kosten. Die Steuer ist wegen der verursachergerechten Gebührenerhebung zudem mittlerweile obsolet geworden. Es ist nicht einsehbar, warum die Stadt die gleiche Leistung mehrfach in Rechnung stellt. Weiter ist festzuhalten, dass Grundeigentümer für ihre Liegenschaft eine Vermögenssteuer bezahlen müssen. Eine zusätzliche Abgabe mittels Liegenschaftssteuer ist aus diesem Grund ungerechtfertigt und unfair.

Die Abschaffung der Liegenschaftssteuer ist daher nur folgerichtig. Es würde die Unkosten für Hauseigentümer und Mieter spürbar entlasten und die Mittel für anderweitige Investitionen freimachen, beispielsweise für den Gebäudeunterhalt.

Aus diesem Grund fordere ich den Gemeinderat auf, die Liegenschaftssteuer in der Stadt Bern abzuschaffen.

Bern, 20. Februar 2014

Erstunterzeichnende: Erich Hess

Mitunterzeichnende: Nathalie D'Addezio, Roland Jakob, Rudolf Friedli, Kurt Rügsegger, Karin Hess-Meyer, Alexander Feuz, Manfred Blaser, Mario Imhof, Ueli Jaisli, Bernhard Eicher, Jacqueline Gafner Wasem, Dolores Dana, Christoph Zimmerli, Pascal Rub, Judith Renner-Bach, Philip Kohli, Martin Schneider, Martin Mäder

Antwort des Gemeinderats

Die Liegenschaftssteuer des Kantons Bern ist im Steuergesetz (Steuergesetz; StG; BSG 661.11) in den Artikeln 258ff geregelt. Sie ist eine besondere Vermögenssteuer, welche als fakultative Gemeindesteuer durch die Gemeinde erhoben wird. Die Gemeinde kann somit selber bestimmen, ob sie eine Liegenschaftssteuer erheben will oder nicht.

Die Liegenschaftssteuer wird als Entgelt für eine im Privatrecht begründete Sonderbeanspruchung des Gemeindeterritoriums betrachtet und lässt darum für eine Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des zur Zahlung der Steuer Verpflichteten keinen Raum. Die Steuerpflicht wird durch das blosse Vorhandensein eines Grundstücks ausgelöst. Die Liegenschaftssteuer ist somit eine Objektsteuer.

Der Satz der Liegenschaftssteuer wird jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag von der Gemeinde festgesetzt. Er darf im Kanton Bern höchstens 1,5 Promille des amtlichen Werts betragen. Die Liegenschaftssteuer bemisst sich auf dem amtlichen Wert am Ende der Steuerperiode (Stichtag); eine allfällig bestehende Schuldenlast (Fremdfinanzierung) wird nicht berücksichtigt. Diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahrs

als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind, sind für das gesamte Kalenderjahr steuerpflichtig. Bei im Grundbuch eingetragenen Nutzniessungen wird die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig.

Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben, wenn das Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst sowie auf kommunalen und kantonalen Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen, Pfarrhäusern und Gebäuden, die der Spitalversorgung dienen. Unter Amts- und Verwaltungsgebäude fallen Gebäude, in welchen gesetzliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinde erfüllt werden (z.B. Bürogebäude, Schulhäuser, Erziehungs- und Strafanstalten usw.), aber auch alle anderen Bauwerke, die für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben bestimmt sind (z.B. Wasserwerkanlagen und -reservoirs, nicht aber die Quelle selber). Verlangt wird, dass die Gebäude und Bauwerke dem gesetzlich vorgesehenen Zweck unmittelbar und ausschliesslich dienen. Gebäude, die dem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb einer Anstalt dienen, sind daher nicht von der Steuer befreit. Die erwähnten Ausnahmen gelten zudem nur für Bauwerke, nicht jedoch für Rechte, Land oder Wald. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt die Ausnahme nur für jene Gebäude, die sich im zivilrechtlichen Eigentum des Kantons, der Gemeinde usw. befinden. Liegenschaften, welche privaten Organisationen gehören, werden nicht von der Steuer befreit.

In der Stadt Bern ist die Erhebung der Liegenschaftssteuer im Reglement über die Liegenschaftssteuer (Liegenschaftssteuerreglement; LStR; SSSB 661.11) rechtlich verankert. Im Gegensatz zum Kanton Luzern, wo der Ertrag der Liegenschaftssteuer (obligatorische Gemeindesteuer) bis zu deren Abschaffung anlässlich einer Volksabstimmung im Februar 2014 je zur Hälfte dem Kanton und den Gemeinden zukommt, stehen die diesbezüglichen, nicht zweckgebundenen Einnahmen im Kanton Bern ausschliesslich den Einwohnergemeinden zu. Weil die bezahlten Liegenschaftssteuern vom Liegenschaftsertrag (Einnahmen, Eigenmietwert) und damit vom steuerbaren Einkommen (natürliche Personen) oder vom steuerbaren Gewinn (juristische Personen) in Abzug gebracht werden können, beteiligt sich der Kanton indirekt über tiefere steuerbare Einkommen bzw. Gewinne an der Liegenschaftssteuer. In einem gewissen Sinn handelt es sich bei der Liegenschaftssteuer auch um eine zu entrichtende Mindest-Vermögenssteuer für jene Fälle, die weder Einkommens- noch Vermögenssteuern (natürliche Personen) oder keine Gewinn- bzw. Kapitalsteuern (juristische Personen) bezahlen müssen.

Das Total der für die Berechnung der Liegenschaftssteuer massgebenden amtlichen Werte in der Stadt Bern entwickelte sich in den vergangenen fünf Jahren von knapp 23 auf über 25 Milliarden Franken. Der Liegenschaftssteuersatz blieb mit dem maximal zulässigen Ansatz von 1,5 ‰ konstant. Die im 2013 eingenommenen Liegenschaftssteuern erreichten 38,83 Millionen Franken, was knapp 9 % des gesamten Steuerertrags der Stadt ausmacht. Dies entspricht rund dem andert-halbfachen eines Steuerzehntels. Die Einnahmen aus der Liegenschaftssteuer sind ein fester Bestandteil des städtischen Steuereinnahmekonzepts.

Der Wegfall des Liegenschaftssteuerertrags könnte nicht vollumfänglich durch Kosteneinsparungen kompensiert werden und würde in Anbetracht der finanziellen Aussichten der Stadt unausweichlich eine Erhöhung der Steueranlage nach sich ziehen. Der Einnahmenezuwachs durch den Wegfall der vom steuerbaren Einkommen bzw. Gewinn abzugsfähigen Liegenschaftssteuer kann mit gut Fr. 800 000.00 beziffert werden. Somit würde bei einer Abschaffung nur ein kleiner Teil des Einnahmenausfalls beim selben Kreis von Steuerpflichtigen stattfinden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass für den restlichen Ertragsausfall im Rahmen einer notwendigen Steueranlageerhöhung eine Verschiebung der Steuerlast von Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern zu den übrigen Steuerpflichtigen stattfinden müsste. Eine solche Steuerlastverschiebung würde kaum auf Verständnis stossen und von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern kaum gutgeheissen werden.

Angesichts der erheblichen finanziellen Bedeutung des Liegenschaftssteuerertrags für den Finanzhaushalt der Stadt und der ausschliesslichen Kompensationsmöglichkeit über die Erhöhung der ordentlichen Steuern lehnt der Gemeinderat die Abschaffung der Liegenschaftssteuer ab.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 21. Mai 2014

Der Gemeinderat